

# **S a t z u n g**

## **der Gemeinde Z i e r z o w über die Nutzung der**

### **Trauerhalle Zierzow**

#### **Benutzungs- und Gebührensatzung**

---

##### **Präambel:**

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.00 (Gesetz und Verordnungsblatt M-V S.360) in Verbindung mit dem §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.Juni 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 522; berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14.11.2001 folgende Satzung erlassen:

##### **1. Allgemeine Vorschriften**

Die Trauerhalle ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie dient zur Aufbewahrung sowie zur Verabschiedung der Verstorbenen. Sie ist damit zugleich Gedenkstätte und hat als solche Ruhe und Harmonie auszustrahlen. Die Gestaltung muß diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen.

Für die Benutzung der Trauerhalle sowie für sonstige nachstehend aufgeführten Leistungen des Friedhofträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Das Nutzungsrecht der Trauerhalle ist gleichzeitig verbunden mit der Anerkennung dieser Satzung.

##### **2. Benutzung der Trauerhalle**

(1) Die Trauerhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung sowie der Abhaltung der Trauerfeier. Die vorgegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten. Die Benutzung der Trauerhalle ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, statthaft. (Nutzungsrecht)

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### **3. Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Trauerhalle untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **4. Gebührenmaßstab / Gebührensatz**

1. Benutzung der Trauerhalle  
für die Trauerfeierstunde eines Verstorbenen wird mit **25,00 €**  
festgesetzt

### **5. Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist, wer das Nutzungsrecht für die Trauerhalle erworben hat.

### **6. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten hiermit die vorhergehende Satzung und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Zierzow den 14.11.2001

C. Priedon  
Bürgermeister

